

RS Vwgh 1993/8/5 93/14/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §27 Abs1 Z2;

LiebhabeIV;

Rechtssatz

Auch nach der LiebhabeIV ergibt sich aus der Tatsache, daß die Tätigkeit des Geschäftsherrn keine Liebhabe ist, nicht, daß die echte stille Beteiligung des Abgabepflichtigen eine Einkunftsquelle ist. Beurteilungseinheit bei den Überschusseinkünften, zu denen die Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören, ist nämlich nach der LiebhabeIV die einzelne Einkunftsquelle (vgl P 2.2.2 DE zur LiebhabeIV). Die erwähnte Verordnung bietet aber auch keine Grundlage für eine "unwiderlegbare Vermutung" des Vorliegens von Anlaufverlusten in den ersten drei Kalenderjahren, und zwar selbst nicht bei zeitlich begrenzten Beteiligungen im Rahmen einer Mitunternehmerschaft (vgl P 21.4.2 DE zur LiebhabeIV), also schon gar nicht bei Überschusseinkünften aus Kapitalvermögen. Eine zeitlich begrenzte Beteiligung liegt nicht nur vor, wenn das Beteiligungsverhältnis befristet eingegangen wird, sondern schon dann, wenn mit dem Ausscheiden vor einem Gesamtüberschuß zu rechnen ist (Quantschnigg, Kommentar zum DE zur LiebhabeIV ÖStZ 1990, 156).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140110.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at